

Merkblatt

Entsendung ins Ausland

(Stand: Juli 2023)

1. Allgemeines

International vernetzte Berufsgesellschaften geben ihren WP/vBP gern die Gelegenheit, Erfahrungen im Ausland zu sammeln. Hierfür werden die WP/vBP zu ausländischen Gesellschaften entsandt. Berufsrechtlich ist dabei zu unterscheiden, ob es sich bei der ausländischen Gesellschaft um eine Prüfungsgesellschaft, eine Steuer- oder Rechtsberatungsgesellschaft oder eine sonstige Gesellschaft, etwa eine Unternehmensberatungsgesellschaft handelt und ob die Entsendung mit der Begründung eines (zusätzlichen) Anstellungsverhältnisses mit der ausländischen Gesellschaft verbunden ist oder nicht.

2. Entsendung in eine ausländische Prüfungsgesellschaft

2.1. Entsendung ohne zusätzliches Anstellungsverhältnis

Üblicherweise ist die Entsendung nicht mit der Begründung eines (zusätzlichen) Anstellungsverhältnisses mit der ausländischen Prüfungsgesellschaft verbunden. Das Anstellungsverhältnis mit der deutschen Berufsgesellschaft besteht fort und der WP/vBP behält seine berufliche Niederlassung am Ort der deutschen Berufsgesellschaft bei. In diesem Fall ist berufsrechtlich keine weitere Veranlassung, etwa eine Meldung zum Berufsregister, nötig. Der WP/vBP muss aber dafür Sorge tragen, dass ihn etwaige Post erreicht.

Verlegt der WP/vBP seine berufliche Niederlassung an den Ort der ausländischen Prüfungsgesellschaft, ist dies der WPK schriftlich und unter Angabe des Datums der Sitzverlegung mitzuteilen. Wird die Niederlassung in einem Staat begründet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz ist, muss außerdem eine zustellungsfähige Anschrift im Inland benannt werden.

Unabhängig von der beruflichen Niederlassung kann der WP/vBP der WPK für den weiteren Schriftverkehr eine Postanschrift im Ausland mitteilen.

2.2. Entsendung mit zusätzlichem Anstellungsverhältnis

Gelegentlich ist die Entsendung mit der Begründung eines zusätzlichen Anstellungsverhältnisses mit der ausländischen Prüfungsgesellschaft verbunden. Dabei ist zu beachten, dass WP/vBP nur als *zeichnungsberechtigte* Angestellte oder als gesetzliche Vertreter für ausländische Prüfungsgesellschaften tätig werden dürfen und die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung im Wesentlichen entsprechen müssen. Letzteres ist etwa in allen Staaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Staaten des Commonwealth und Japan der Fall.

Behält der WP/vBP seine berufliche Niederlassung - wie üblich - am Ort der deutschen Berufsgesellschaft bei (§ 3 Abs. 1 Satz 3 WPO), ist berufsrechtlich keine weitere Veranlassung, etwa eine Meldung zum Berufsregister, nötig. Der WP/vBP muss aber dafür Sorge tragen, dass ihn etwaige Post erreicht.

Verlegt der WP/vBP seine berufliche Niederlassung ins Ausland¹ an den Ort der ausländischen Prüfungsgesellschaft, ist dies der WPK schriftlich und unter Angabe des Datums der Sitzverlegung mitzuteilen. Wird die Niederlassung in einem Staat begründet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz ist, muss außerdem eine zustellungsfähige Anschrift im Inland benannt werden.

Unabhängig von der beruflichen Niederlassung kann der WP/vBP der WPK für den weiteren Schriftverkehr eine Postanschrift im Ausland mitteilen.

2.3. Beendigung des bestehenden Anstellungsverhältnisses und Begründung eines neuen Anstellungsverhältnisses

Wird das Anstellungsverhältnis mit der deutschen Berufsgesellschaft beendet, ist dies der WPK schriftlich und unter Angabe des Endes des Anstellungsverhältnisses mitzuteilen. Zugleich ist der WPK mitzuteilen, wie der Beruf ab dem Ende des Anstellungsverhältnisses ausgeübt wird. Wird nicht nahtlos ein neues berufliches Anstellungsverhältnis begründet, gilt der WP/vBP als selbstständig in eigener Praxis tätig. In diesem Fall ist der WPK unverzüglich auch der Abschluss einer ordnungsgemäßen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Bei der Eingehung des Anstellungsverhältnisses mit der ausländischen Prüfungsgesellschaft ist zu beachten, dass WP/vBP nur als *zeichnungsberechtigte* Angestellte oder als gesetzliche Vertreter für ausländische Prüfungsgesellschaften tätig werden dürfen und die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung im Wesentlichen entsprechen müssen. Letzteres ist u.a. in allen Staaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des

¹ Zu den möglichen Auswirkungen einer Sitzverlegung ins Ausland auf eine ggf. bestehende Pflichtmitgliedschaft im WPV siehe unter 6.

Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Staaten des Commonwealth und Japan der Fall.

2.4. Alternativen

Ist das Anstellungsverhältnis mit der ausländischen Prüfungsgesellschaft weder mit der Bestellung zum gesetzlichen Vertreter noch mit einer Zeichnungsbefugnis verbunden, handelt es sich um ein mit dem Beruf des WP/vBP unvereinbares außerberufliches Anstellungsverhältnis.

Ist der WP/vBP zugleich StB oder RA, besteht die Möglichkeit der Trennung der Berufe (vgl. [Merkblatt zur Trennung der Berufe](#)), wenn das Anstellungsverhältnis mit der ausländischen Prüfungsgesellschaft nach dem Berufsrecht der StB oder dem Berufsrecht der RA zulässig ist. Maßgeblich ist hierfür die Einschätzung der zuständigen Steuerberater- oder Rechtsanwaltskammer.

Kommt eine Trennung der Berufe nicht in Betracht, besteht die Möglichkeit der Beurlaubung (vgl. [Merkblatt zur Beurlaubung](#)) oder u.U. der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (vgl. [Merkblatt zur Ausnahmegenehmigung](#)). Während der Beurlaubung darf der WP/vBP die Berufsbezeichnung nicht führen, die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in der WPK ruhen. Wird die Ausnahmegenehmigung erteilt, darf der WP/vBP seine Berufsbezeichnung führen, muss aber eine originäre Berufsausübungsform, etwa in eigener Praxis oder in WPG aufrechterhalten.

3. Entsendung in eine ausländische Steuer- oder Rechtsberatungsgesellschaft

Neben einer Entsendung in eine ausländische Prüfungsgesellschaft ist auch die Entsendung in eine ausländische Steuer- oder Rechtsberatungsgesellschaft möglich.

Dabei ist zu beachten, dass WP/vBP nur als gesetzliche Vertreter einer ausländischen Steuer- oder Rechtsberatungsgesellschaft tätig werden dürfen und die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen müssen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die WPK im Einvernehmen mit der Bundessteuerberater- bzw. der Bundesrechtsanwaltskammer.

Ist die Entsendung mit einem Anstellungsverhältnis bei der ausländischen Steuer- oder Rechtsberatungsgesellschaft, aber nicht mit der Bestellung zum gesetzlichen Vertreter verbunden, handelt es sich um ein mit dem Beruf des WP/vBP unvereinbares außerberufliches Anstellungsverhältnis.

Ist der WP/vBP zugleich StB oder RA, besteht die Möglichkeit der Trennung der Berufe (vgl. [Merkblatt zur Trennung der Berufe](#)), wenn das Anstellungsverhältnis mit der ausländischen Prüfungsgesellschaft nach dem Berufsrecht der StB oder dem Berufsrecht der RA zulässig ist. Maßgeblich ist hierfür die Einschätzung der zuständigen Steuerberater- oder Rechtsanwaltskammer.

Kommt eine Trennung der Berufe nicht in Betracht, besteht die Möglichkeit der Beurlaubung (vgl. [Merkblatt zur Beurlaubung](#)) oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (vgl. [Merkblatt zur Ausnahmegenehmigung](#)). Während der Beurlaubung darf der WP/vBP die Berufsbezeichnung nicht führen, die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in der WPK ruhen. Wird die Ausnahmegenehmigung erteilt, darf der WP/vBP seine Berufsbezeichnung führen, muss aber eine originäre Berufsausübungsform, etwa in eigener Praxis oder in WPG aufrechterhalten.

Im Übrigen gilt das unter 2.2. bzw. 2.3. Gesagte.

4. Entsendung in eine ausländische Unternehmensberatungsgesellschaft

Wegen des Verbotes gewerblicher Tätigkeiten und außerberuflicher (faktischer) Anstellungsverhältnisse ist die Entsendung in eine ausländische Unternehmensberatungsgesellschaft des Verbandes zumindest dann ausgeschlossen, wenn sie mit der Vertretung der ausländischen Unternehmensberatungsgesellschaft nach außen einhergeht. Es besteht die Möglichkeit der Beurlaubung (vgl. [Merkblatt zur Beurlaubung](#)).

5. Information der WPK

Auch wenn im Einzelfall keine Meldung zum Berufsregister erforderlich sein sollte, empfiehlt es sich dringend, der WPK die Entsendung ins Ausland mitzuteilen, um ihre Vereinbarkeit mit dem Beruf zu klären und Nachfragen oder gar ein Widerrufsverfahren wegen einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit zu vermeiden. Für die Information der WPK kann das beigefügte Formular verwandt werden.

6. Auswirkungen auf eine ggf. bestehende Pflichtmitgliedschaft im WPV

Bei Verlegung der beruflichen Niederlassung ins Ausland ist zu beachten, dass eine ggf. bestehende Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPV) endet. Damit Wegfall der Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI grundsätzlich nicht mehr möglich ist, sollte der WP/vBP diesbezüglich ggf. Kontakt mit dem WPV aufnehmen.

Bitte teilen Sie der WPK auch die Beendigung der Entsendung mit.

Bei Fragen hilft Ihnen gerne das Team der Mitgliederabteilung:

E-Mail berufsregister@wpk.de

Servicetelefon +49 30 726161-222

--	--

E-Mail

E-Mail: berufsregister@wpk.de

(Stand: Juli 2023)